

Interpellation Tanner: Kostentreiber Soziale Wohlfahrt in Kriens

Eingang: 29. November 2013

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Beantwortung

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

a. Weitere parlamentarische Vorstösse zum Thema „Sozialhilfe“

In den vergangenen Jahren hat der Gemeinderat die nachfolgend beschriebenen, von Mitgliedern des Einwohnerrats eingereichten parlamentarischen Vorstösse begründet oder beantwortet. Vorab wird auf diese verwiesen:

aa. Postulate Johanna Dalla Bona „Arbeit vor Sozialhilfe“ (Nr. 217/07) und „Arbeit statt Sozialhilfe“ (Nr. 250/08)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/41/Nr217-07MotionDallaBona-ArbeitstattSozialhilfe.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/41/Nr250-08MotionDallaBona-ArbeitvorSozialhilfe.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/171/Nr250-08BerichtPostulatDallaBona-ArbeitvorSozialhilfeNr217-2007ArbeitstattSozialhilfe.pdf>

bb. Interpellation Judith Luthiger „Auswirkung der Steuergesetzrevision 2011 und jetzigen Wirtschaftslage auf die Sozialausgaben“ (Nr. 072/09)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/40/Nr072-2009InterpellationLuthiger-AuswirkungenderSteuergesetzrevision2011undderjetzigenWirtschaftslageaufdieSozialausgaben.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/144/Nr072-2009BeantwortungInterpellationLuthiger-AuswirkungenderSteuergesetzrevision2011undderjetzigenWirtschaftslageaufdieSozialausgaben.pdf>

cc. Postulat Monika Marbacher „Controlling Wirtschaftliche Sozialhilfe - Sozialversicherungen“ (Nr. 163/10)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr163-2010PostulatMarbacher-ControllingWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherungen.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/181/Nr163-2010BerichtPostulatMarbacher-ControllingWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherungen.pdf>

dd. Interpellation Beat Tanner „Sozialhilfe für Flüchtlinge“ (Nr. 271/11)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/40/Nr271-2011InterpellationTannerundMitunterzeichnende-SozialhilfefuerFluechtlingeinkriens.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/144/Nr271-2011BeantwortungInterpellationTanner-SozialhilfefuerFluechtlingeinkriens.pdf>

- ee. **Motion Monika Marbacher „Einführung Controlling-Stelle Wirtschaftliche Sozialhilfe – Sozialversicherungen“ (Nr. 289/12)**
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/41/Nr289-2012MotionMarbacher-Einfuehrungcontrolling-StelleWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherung.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/190/Nr289-2012BegrueendungPostulatMarbacherEinfuehrungeinerControlling-StelleWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherung.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/14/Nr027-13PlanungsberichtControlling-StelleWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherungen.pdf>
- ff. **Postulat Peter Portmann „Austritt aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe“ (Nr. 053/13)**
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr053-2013PostulatPortmann-AustrittausderSchweizerischenKonferenzfuerSozialhilfe.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/193/Nr053-13BegrueendungPostulatPortmannAustrittausderSchweizerischenKonferenzfuerSozialhilfe.pdf>

Noch nicht begründet und beantwortet ist folgender Vorstoss:

gg. **Postulat Alex Hahn „Negativer Trend der Sozialhilfequote“ (Nr. 052/13)**

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr052-2013PostulatHahn-NegativerTrendderSozialhilfequote.pdf>

b. Begriffe

aa. Wirtschaftliche Sozialhilfe, Mutterschaftsbeihilfe

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die wirtschaftliche Sozialhilfe (**WSH**) und die Mutterschaftsbeihilfe (**MBH**), also diejenige Hilfe, in der finanzielle Unterstützung erbracht wird. Nicht erfasst sind die Fälle der persönlichen Sozialhilfe (**PSH**), also diejenigen Sozialhilfefälle, bei denen nicht die finanzielle Unterstützung sondern persönliche Lebenshilfe (in Form von Beratungen und Betreuung) angeboten wird.

bb. Unterstützungseinheiten, Dossiers

Die WSH und MBH wird für Unterstützungseinheiten berechnet und ausbezahlt. Statistisch werden solche Unterstützungseinheiten als Fälle oder Dossiers bezeichnet.

Neben Einzelpersonen gelten miteinander verwandte oder verheiratete / eingetragene Personen, die im gleichen Haushalt leben, als Unterstützungseinheit. Das sind kinderlose Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, Ehepaare mit minderjährigen Kindern sowie alleinerziehende Elternteile mit minderjährigen Kindern. Kinder oder Elternteile, die nicht im gleichen Haushalt leben, bilden eine eigene Unterstützungseinheit.

Keine Unterstützungseinheit bilden Personen, die in Wohn- und Lebensgemeinschaften leben, auch wenn ein gefestigtes Konkubinats besteht. Diesbezüglich werden aber die Leistungen der anderen, in der Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Personen bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt. Konkubinatspaare dürfen sozialhilfe-rechtlich nicht besser gestellt sein als Ehepaare.

Die Anzahl der Unterstützungseinheiten sagt demnach noch nichts über die Anzahl der unterstützten Personen aus (zum Zahlenmaterial „unterstützte Personen“ und „Unterstützungseinheiten“ siehe nachfolgend lit. d/bb und d/ee).

cc. Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote entspricht dem Anteil der unterstützten Personen an der ständigen Wohnbevölkerung. Eine Sozialhilfequote von 3.5 bedeutet demnach, dass 3.5% der ständig in einer Gemeinde wohnenden Bevölkerung wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Die Sozialhilfequote kann zunehmen, wenn sich die Zahl der sozialhilfebeziehenden Personen erhöht oder weil sich die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung reduziert. Sie kann abnehmen, wenn sich die Zahl der Sozialhilfe beziehenden Personen reduziert oder weil sich die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung erhöht.

Die Sozialhilfequote macht keine direkten oder indirekten Aussagen zum Umfang der Sozialhilfekosten. Eine Erhöhung der Sozialhilfequote bedeutet also nicht zwingend eine Zunahme der Sozialhilfekosten. Umgekehrt können die Sozialhilfekosten auch ohne Erhöhung der Sozialhilfequote zunehmen.

dd. Bruttoprinzip und Deckungsquote

In der Sozialhilfe gilt bei der Bedarfsberechnung das Bruttoprinzip. Der Bruttobedarf entspricht dem theoretischen finanziellen Bedarf einer Unterstützungseinheit. Der finanzielle Bedarf setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), den Wohnkosten, den situationsbedingten Leistungen (SIL) und den Integrationszulagen (IZU). In welchem Umfang diese Komponenten des Bedarfs angerechnet werden können, ergibt sich aus der Sozialhilfeverordnung (SRL 892a), den SKOS-Richtlinien und aus dem Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (www.disg.lu.ch/luzerner_handbuch_zur_sozialhilfe_version_7.1_.pdf). Vom Bruttobedarf werden die Einnahmen der Unterstützungseinheit in Abzug gebracht. Als Einnahmen gelten sämtliche finanziellen Einkünfte (Löhne, Vermögenserträge, Renten aus Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge, etc.). Dies ergibt den Nettobedarf, welcher grundsätzlich dem auszahlenden Betrag entspricht.

Die Deckungsquote beschreibt den Anteil des Nettobedarfs am Bruttobedarf. Sie sagt somit aus, wie weit der materielle Bedarf einer Unterstützungseinheit durch Leistungen der Sozialhilfe gedeckt ist. Daraus lässt sich umgekehrt ableiten, in welchem Umfang der materielle Bedarf einer Unterstützungseinheit durch eigene Einnahmen der Unterstützungseinheit (Löhne, Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsbeiträge, etc.) gedeckt ist. Je höher die Deckungsquote ist (0 – 1), desto höher ist der Anteil der wirtschaftlichen Sozialhilfe am Bedarf der Unterstützungseinheit bzw. desto geringer ist der Anteil der eigenen Einnahmen am Bedarf der Unterstützungseinheit (siehe nachfolgend lit. d/ff).

c. Darstellung des Prozesses zur Aufnahme in die wirtschaftliche Sozialhilfe

aa. Die Aufnahme in die WSH und MBH erfolgt mehrstufig.

Das Sozialamt der Gemeinde Kriens bietet täglich zu vorgegebenen Zeiten 4 kurze Auskunft-, resp. Abklärungsgespräche à 25 Minuten an (Intake 1). Ziel dieser Gespräche ist es, ohne grossen administrativen Aufwand zu klären, ob das Sozialamt Kriens der anfragenden Person die gewünschte Dienstleistung zur wirtschaftlichen Existenzsicherung (WSH oder MBH) bieten oder ob diese sich im Rahmen der PSH an eine andere zuständige Stelle wenden muss. Zeigen die Abklärungen, dass kein Anspruch auf WSH oder MBH besteht, wird das Aufnahmeverfahren bereits im Intake 1 beendet.

Wenn sich in diesem Abklärungsgespräch zeigt, dass voraussichtlich ein Anspruch auf WSH oder MBH gegeben ist, wird der gesuchstellenden Person das mehrseitige Antragsformular zum Bezug von WSH und MBH erläutert und ausgehändigt.

Sobald die im Intake 1 ausgehändigten Antragsformulare vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen beim Sozialamt eingegangen sind, werden die gesuchstellenden Personen zum Intake 2, einem Aufnahmegespräch, eingeladen. Im Rahmen dieses Gesprächs, und der damit verbundenen Abklärungen, wird der Anspruch auf WSH oder MBH detailliert geklärt. Die gesuchstellenden Personen müssen über ihre wirtschaftliche Situation sowie ihre Wohn- und Lebenssituation umfassend informieren und die Angaben schriftlich belegen. All-fällige Leistungen Dritter werden abgeklärt und verrechnet, resp. bevorschusst. Gleichzeitig wird ein Merkblatt für Bezügerinnen und Bezüger von WSH abgegeben, das über deren Rechte und Pflichten informiert. Im Rahmen dieses Gesprächs wird auch geklärt, ob die gesuchstellende Person arbeitsfähig ist und keine Ausschlusskriterien erfüllt. Arbeitsfähige Personen werden informiert, dass sie verpflichtet sind, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um ihre Existenz wieder selbständig zu bestreiten.

Ergeben die Abklärungen im Intake 2, dass kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, ist das Aufnahmeverfahren für die gesuchstellende Person beendet. Ergeben die Abklärungen, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe bestehen kann, werden die Ansprüche in einem dritten Verfahrensschritt berechnet. Die Aufnahme in die WSH und die Berechnung des Anspruchs erfolgt nach dem Vieraugenprinzip.

Besteht die Möglichkeit, dass die gesuchstellende Person sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (etwa UVG-, IVG-, AHV-, AVIG oder EL-Renten oder HE) geltend machen kann, wird das Dossier der Controlling-Stelle übergeben, welche die weiteren Abklärungen vornimmt.

bb. Auswertungen

– **Auswertung Intake 1**

Jahr	Intake 1 WSH		Intake MBH		Anlass		Triage			Vorschuss in Fr.
	Anzahl	Dauer in Min. Total Minuten	Anzahl	Dauer in Min. Total Minuten	Finanzen	Diverse Probleme	Intake 2	Persönliche Sozialhilfe	Adresse ¹	
2008	464	12689	35	970	348	83	175	0	136	470
2009	525	13992	23	721	387	85	209	2	175	1'760
2010	514	14714	23	800	366	91	197	5	150	200
2011	512	15036	27	891	379	73	232	3	115	410
2012	564	15828	17	584	469	55	309		129	680
2013	485	14365	18	655	408	44	258	35	64	460

Quellen 2009 - 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Mehr als die Hälfte der Gesuche um WSH oder MBH werden schon im Intake 1, also ohne Detailabklärungen im Intake 2 abgelehnt. Weniger als die Hälfte der Gesuche um WSH oder MBH werden im Intake 2 detaillierter abgeklärt.

¹ „Adressen“ bedeutet die Vermittlung von Hilfesuchenden an Dritte (Pro Infirmis, Pro Senectute, Caritas, Frauenzentrale, etc.)

– **Auswertung Intake 2**

Jahr	WSH	Dauer in Min.		MBH	Dauer in Min.		Ergebnis					Vorschuss / Überbrückung in Fr.
	Anzahl Intake 2		Total	Anzahl		Total	WSH	PSH	Intake 2, weiterer Termin	Kein Anspruch	Diverses extern	
2008	179		17225	19		1500	116	0	37		15	750
2009	212		20970	15		1345	160	1	50		9	4'080
2010	190		18642	15		1301	131	3	24		10	200
2011	225		21494	11		1150	160	11	48		14	110
2012	224		22413	13		968	172	22	12	17	6	530
2013	261		24020	5		570	192	31	20	13	9	530

Quellen 2009 - 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Zirka ein Drittel der im Intake 2 detaillierter geprüften Gesuche um WSH oder MBH werden abgelehnt.

cc. Würdigung des Intake-Verfahrens

Die Intake-Verfahren sind schlank und effektiv: Mit einem Gesamtaufwand (inkl. Administration und Abklärungen) von weniger als 2 Stunden sind sämtliche Voraussetzungen für die Klärung des Anspruchs auf WSH oder MBH geklärt.

Das Intake-Verfahren ist auch effizient: Weniger als ein Drittel der im Intake 1 eingereichten Gesuche um WSH oder MBH führen zur Aufnahme in die WSH oder MBH.

Das Verfahren wird neu durch die Tätigkeit der Controlling-Stelle ergänzt. Mit zusätzlichen Abklärungen über allfällige Sozialversicherungsansprüche wird sichergestellt, dass die gesuchstellenden Personen dann WSH oder MBH erhalten, wenn keine weiteren Ansprüche mehr bestehen.

d. Zahlenmaterial / Entwicklungen

aa. Intake

Siehe oben lit. c/bb

² ab dem Jahr 2012 neue Spalte: kein Anspruch

bb. Anzahl Personen: Personengruppen

Die Tabelle zeigt die Anzahl der in Kriens unterstützten Personen sowie die Anteile der minderjährigen Personen, der Personen im erwerbsfähigen Alter sowie der Personen im Pensionsalter.

	2009	2010	2011	2012	2013 ³
Personen total	877	830	885	939	982
– Altersgruppe 0 – 17	34.9%	35.7%	34.3%	31.7%	31.4%
– Altersgruppe 18 – 64	63.5%	63.1%	60.6%	61.2%	59.8%
– Altersgruppe 65+	1.6%	1.2%	5.1%	6.4%	8.8%

Quellen 2009 - 2012: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Die Zahl der unterstützungsbedürftigen Personen nimmt in Kriens seit 2009 kontinuierlich zu. Während dem die Anteile der Altersgruppen 0 – 17 und 18 - 64 tendenziell rückläufig sind, erhöht sich der Anteil der Altersgruppe 65+ wesentlich.
- Zirka ein Drittel der in Kriens wohnhaften, unterstützungsbedürftigen Personen sind minderjährig.
- Die Altersgruppe 65+ nimmt in Kriens seit 2011 wesentlich zu.

cc. Anzahl Personen: Erwerbssituation

Die Tabelle zeigt die Anteile derjenigen von Kriens unterstützten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen (**Erwerbstätige**), die arbeitsfähig, aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (**Erwerbslose**) oder die wegen Krankheit oder Unfall oder aus Altersgründen erwerbsunfähig (**Nicht Erwerbspersonen**) sind. In der Tabelle nicht enthalten sind Kinder unter 15 Jahren.

	2009	2010	2011	2012	2013 ⁴
Erwerbssituation	612	573	623	694	
– Erwerbstätige	25.7%	26.0%	29.2%	28.1%	
– Erwerbslose	34.8%	34.2%	28.9%	29.4%	
– Nicht Erwerbspersonen	39.5%	39.8%	41.9%	42.5%	

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Die Zahl der in Kriens unterstützten Personen, die erwerbstätig sind oder die erwerbsunfähig sind, nehmen seit 2009 tendenziell zu, während dem die Zahl der unterstützten Personen, die erwerbslos (d.h. arbeitsfähig, aber ohne Arbeit) sind, seit 2009 wesentlich abgenommen hat.

dd. Anzahl Personen: Nationalität

Die Tabelle zeigt die Anteile derjenigen in Kriens unterstützten Personen, die Schweizerinnen und Schweizer bzw. Ausländerinnen und Ausländer sind.

	2009	2010	2011	2012	2013 ⁵
Nationalität					
– Schweizer / innen	58.0%	56.7%	58.6%	56.0%	60.5%
– Ausländer / innen	42.0%	43.3%	41.4%	44.0%	39.5%

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

³ Die Zahlen des Jahres 2013 basieren auf den Auswertungen der Software des Sozialamtes und entsprechen nicht den Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS. Die Auswertung des BFS für das Jahr 2013 wird im Herbst 2014 publiziert.

⁴ Das dafür notwendige Zahlenmaterial liegt noch nicht vor.

⁵ Die Zahlen des Jahres 2013 basieren auf den Auswertungen der Software des Sozialamtes und entsprechen nicht den Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS. Die Auswertung des BFS für das Jahr 2013 wird im Herbst 2014 publiziert.

Bemerkungen:

- Der Anteil der sozialhilfebeziehenden Ausländerinnen und Ausländer steigt in Kriens seit 2009 tendenziell an.
- Mehr als die Hälfte der unterstützten Personen in Kriens sind Schweizer.

ee. Anzahl Fälle (Unterstützungseinheiten): Wohnsituation

Die Tabelle zeigt die Zahl der in Kriens bearbeiteten Fälle (Dossiers für Unterstützungseinheiten), aufgeteilt nach Wohnformen. Als Unterstützungseinheiten in **Privathaushalten** sind Einpersonenhaushalte oder Mehrpersonenhaushalte erfasst. Als **stationäre Einrichtungen** gelten Spitäler, psychiatrische Kliniken, Jugendheime, etc.), als **Heime** gelten Alters- und Pflegeheime. Als **besondere Wohnformen** gelten Aufenthalt in Pensionen, Jugendherbergen, Hotels etc., Wohnen in Zimmern ohne Kochgelegenheit, in Studentenheimen etc., Unterkunft in einem Begleiteten Wohnen, Leben auf der Gasse bzw. Übernachten in einer Notschlafstelle. Diese besonderen Wohnformen zeichnen sich dadurch aus, dass einige in einem Privathaushalt anfallende Kosten nicht entstehen, dafür unter Umständen Mehrkosten in einem anderen Bereich anfallen.

	2009	2010	2011	2012	2013
Fälle (Unterstützungseinheiten) total	533	496	553	602	606
– Privathaushalte	476	441	469	496	473
– Stationäre Einrichtungen/Heime	39	31	72	93	122
– Besondere Wohnformen	18	24	12	13	11

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Die Zahl der Fälle (Dossiers für Unterstützungseinheiten) hat in Kriens seit 2009 wesentlich zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf die überproportionale Zunahme der Dossiers von Personen in psychiatrischen Anstalten und Heimen zurückzuführen. Die Zahl der Dossiers für Personen in besonderen Wohnformen nimmt tendenziell ab, während dem die Zahl der Dossiers für Personen in Privathaushalten tendenziell stabil bleibt.

ff. Anzahl Fälle (Unterstützungseinheiten): Deckungsquote

Die Tabelle zeigt auf, wie viele Fälle (Unterstützungseinheiten) in Kriens vollumfänglich (Deckungsquote 1) oder teilweise (Deckungsquote unter 1) von wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt werden, um ihren Bedarf zu decken.

	2009	2010	2011	2012	2013 ⁶
Leistungsbezug					
– Deckungsquote 1	42.7%	39.8%	36.1%	34.2%	
– Deckungsquote 0.75 – 0.99	19.8%	20.0%	17.2%	21.3%	
– Deckungsquote 0.50 – 0.74	13.9%	15.9%	21.1%	20.6%	
– Deckungsquote 0.25 – 0.49	13.9%	13.8%	14.4%	13.8%	
– Deckungsquote kleiner als 0.25	9.7%	10.6%	11.2%	10.1%	

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Die Zahl der Personen, die ausschliesslich von Sozialhilfeleistungen leben (Deckungsquote 1), hat in Kriens seit 2009 wesentlich abgenommen, während dem

⁶ Die Deckungsquote des Jahres 2013 wird vom BFS ermittelt und im Herbst 2014 publiziert werden.

- der Anteil derjenigen Fälle, die ihren Bedarf ganz oder teilweise durch eigene Einnahmen decken (Deckungsquote kleiner als 1), entsprechend zugenommen hat.
- Im Jahr 2012 lebte in Kriens zirka ein Drittel aller Unterstützungseinheiten ausschliesslich von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

gg. Anzahl Fälle (Unterstützungseinheiten): Bezugsdauer

Die Tabelle zeigt die Zahl der in Kriens abgeschlossenen Fälle und die Dauer, während der diese Fälle bzw. die darin erfassten Unterstützungseinheiten wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben.

	2009	2010	2011	2012	2013 ⁷
Abgeschlossen	202	198	173	215	
– Bezugsdauer bis 1 Jahr	51.0%	57.6%	55.4%	55.3%	62.1%
– Bezugsdauer 1 – 2 Jahre	22.8%	16.7%	16.6%	19.1%	14.8%
– Bezugsdauer 2 – 4 Jahre	10.9%	15.7%	17.1%	17.7%	12.3%
– Bezugsdauer mehr als 4 Jahre	15.3%	10.1%	10.9%	7.9%	10.8%

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Wesentlich mehr als die Hälfte aller in Kriens geführten Fälle bezieht weniger als ein Jahr wirtschaftliche Sozialhilfe.
- Nahezu 75% aller in Kriens geführten Fälle dauern weniger als zwei Jahre.
- Mehr als 90% aller in Kriens geführten Fälle bezieht nur während einer befristeten, weniger als vier Jahre dauernden Zeitdauer, Sozialhilfe.
- Die Zahl der Fälle, die mehr als vier Jahre Sozialhilfe beziehen, hat seit 2009 abgenommen.

hh. Anzahl Fälle (Unterstützungseinheiten): Abschlussgründe

Die Tabelle zeigt die Hauptgründe für die Beendigung des Sozialhilfeverhältnisses. Unter „Beendigung der Zuständigkeit“ fällt insbesondere der Wegzug aus der Gemeinde Kriens, als „andere Gründe“ gelten etwa der Beziehungsabbruch ohne Grundangabe.

	2009	2010	2011	2012	2013 ⁸
Abgeschlossen	202	198	173	215	203
– Grund: Verbesserung der Erwerbssituation	27.9%	22.7%	35.3%	33.5%	31.5%
– Grund: Existenzsicherung durch Sozialversicherungen	39.3%	34.8%	24.9%	28.4%	28.1%
– Grund: Beendigung der Zuständigkeit	21.4%	28.8%	28.3%	25.1%	27.6%
– Andere Gründe	11.4%	13.6%	11.6%	13.0%	12.8%

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2012
Quellen 2013: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Die Zahl der Fälle, die dank einer Verbesserung der Erwerbssituation abgeschlossen werden, hat sich seit 2009 tendenziell erhöht, währenddessen sich die Ablösung von Fällen aufgrund von Sozialversicherungsleistungen wesentlich reduziert hat.
- Mehr als 60% aller Fälle werden wegen einer verbesserten Erwerbssituation bzw. wegen Sozialversicherungsleistungen abgeschlossen.

⁷ Die Zahlen des Jahres 2013 basieren auf den Auswertungen der Software des Sozialamtes und entsprechen nicht den Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS. Die Auswertung des BFS für das Jahr 2013 betreffend Deckungsquote wird im Herbst 2014 publiziert.

⁸ Die Zahlen des Jahres 2013 basieren auf den Auswertungen der Software des Sozialamtes und entsprechen nicht den Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS. Die Auswertung des BFS für das Jahr 2013 wird im Herbst 2014 publiziert.

ii. Kosten

Die Tabelle zeigt die wesentlichsten Kosten, aufgeteilt nach Aufwand- und Einnahmenpositionen (Buchungscodes). Die Aufwandposition „Weiteres“ beinhaltet insbesondere die Aufenthalts-, Krankheits- und Betreuungskosten für Personen in stationären Einrichtungen (psychiatrische Anstalten, Heime für Jugendliche, sowie Alters- und Pflegeheime. Bei den Kosten handelt es sich, wie schon erwähnt, um die Bruttokosten bzw. um den Bruttobedarf vor den Einnahmen (siehe oben zu lit. a/dd). Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Aufwand und Einnahmen.

	2009	2010	2011	2012	2013
Aufwand (brutto) WSH und MBH	11'397'953	11'445'704	13'252'588	13'636'999	15'475'355
– Grundbedarf	4'338'260	4'322'889	4'474'401	4'254'896	4'896'410
– Mietkosten	3'519'234	3'422'424	3'457'853	3'362'032	3'811'886
– Kosten Arbeitsintegration	1'028'557	962'502	394'003	388'130	280'917
– Situationsbedingte Leistungen	66'570	70'113	40'315	36'154	39'528
– Weiteres (inkl. Kosten Heime und stationäre Einrichtungen) ⁹	2'445'331	2'667'776	4'886'016	5'595'787	6'446'615
Einnahmen	5'777'515	6'048'966	7'655'188	7'314'376	8'491'465
– Löhne	1'664'381	1'447'052	1'395'894	1'448'718	1'486'881
– Sozialversicherungsleistungen	1'856'415	2'164'839	3'639'746	4'021'443	5'028'381
– Unterhaltsbeiträge	1'302'046	1'362'233	1'385'013	1'246'678	1'167'917
– Weiteres	954'673	1'074'841	1'234'5356	597'537	808'286
Nettokosten	5'620'438	5'396'738	5'597'400	6'322'623	6'983'890
– WSH	5'267'186	5'193'041	5'154'956	6'012'664	6'486'528
– MBH	353'252	203'697	442'444	309'559	497'363

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Der Nettoaufwand für die WSH erhöhte sich seit 2009 um 1.22 Mio. Franken, derjenige für die MBH um 0.14 Mio. Franken.
- Der Aufwand (bzw. der Bruttobedarf) der WSH- und MBH-beziehenden Personen nahm seit 2009 um mehr als 4 Mio. Franken zu. Die Zunahme ist insbesondere auf die Kostensteigerung um ca. 4 Mio. Franken bei Personen in stationären Einrichtungen (psychiatrischen Anstalten) und Heimen zurück zu führen. Der Bruttobedarf für den Grundbedarf und für die Wohnkosten hat um ca. 0.75 Mio. Franken zugenommen. Dafür reduzierte sich der Bedarf für die Arbeitsintegration um ca. 0.75 Mio. Franken.
- Die Einnahmen stiegen seit 2009 um ca. 2.7 Mio. Franken. Diese Zunahme ist insbesondere auf die Zunahme der Einnahmen aus Sozialversicherungen (insbesondere AHV-, IV-, EL-, HE- und BVG-Leistungen für Personen in Heimen und Anstalten) im Umfang von ca. 3.17 Mio. Franken zurück zu führen. Demgegenüber reduzierten sich die Einnahmen aus Löhnen um ca. 0.18 Mio. Franken, aus Unterhaltsbeiträgen um ca. 0.13 Mio. Franken und die weiteren Einnahmen um ca. 0.15 Mio. Franken.

e. Bericht Zwischenrevision

Die externe Revisionsstelle der Gemeinde Kriens, die Truvag Revisions AG führt regelmässig Zwischenrevisionen gemäss Art. 23 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (GG; SRL 150) durch. In ihrem Revisionsbericht vom 9. Dezember 2013 über die im Oktober 2013 durchgeführte Zwischenrevision hielten die Revisoren hinsichtlich des Prüfungsgebiets „Soziale Wohlfahrt“ folgendes fest (siehe S. 3 f.):

⁹ Zu den Kosten Heime und stationäre Einrichtungen gehören die Kosten für den Aufenthalt und die Pflege in Heimen, Spitälern, psychiatrischen Kliniken, Jugendheimen usw.

Zu Position „Sozialhilfe“

„Über sämtliche wichtigen Prozesse (Persönliche Sozialhilfe, Wirtschaftliche Sozialhilfe, Mutterschaftsbeihilfe, Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung) sind detaillierte Beschreibungen vorhanden. Checklisten, Beschreibungen, Merkblätter und Informationen sind vorhanden. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben sind klar geregelt und schriftlich festgehalten. Die Zugriffsberechtigung zu physischen und elektronischen Klientendaten ist sinnvoll geregelt.

Die Dossierführung ist sehr sauber und die Standarddokumente sind in den Dossiers abgelegt (z.B. Gesuch um Sozialhilfe, Vollmachten, Abtretungserklärungen, Berechtigungen, usw.).

Die persönliche Sozialhilfe wird zum Teil an Aussenstellen mittels Leistungsvereinbarung delegiert.“

Zu Position „Sozialhilfe allgemein“

„Der Anspruch auf WSH ist gesetzlich geregelt. Aufgrund der Prüfung durch Intake 1 und Intake 2, den Durchlauf in der Controlling-Stelle und anschliessender Übergabe an die fallführende Person ist das Risiko einer unberechtigten Sozialhilfe-Gutsprache gering.

Durch die ausführlichen Prozesse, die gemäss Auskunft von Antje Stagneth konsequent eingehalten werden, reduziert sich das Risiko. In die Prozesse sind alle notwendigen Punkte (wie auch Einforderung von Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge) enthalten.

Der Beizug von externen Fachpersonen für die Abklärungen zu Spezialfragen oder bei Missbrauchsverdacht bzw. Verdacht von „rechtswidriger Inanspruchnahme“ (Sozialinspektor) achten wir als sinnvoll.“

Zu Position „Sozialhilfe Auszahlungen und Überbrückung“

„Auf Barauszahlungen wird sinnvollerweise verzichtet. Im Notfall werden Migros-Gutscheine ausgehändigt, die analog Bargeld vom Sozialhilfe-Anspruch in Abzug gebracht werden.

Abgesehen von einem notfallmässigen Überbrückungsbeitrag während der Abklärungsphase nach Gesuchstellung werden keine Vorschüsse an Sozialhilfeempfänger ausbezahlt.“

Zu Position „Mutterschaftsbeihilfe“

„Die Mutterschaftsbeihilfe ist analog WSH organisiert, ist jedoch auf ein Jahr beschränkt. Es gibt keine Rückerstattungspflicht.“

Zu Position „Alimenteninkasso“

„Das Alimenteninkasso wird von Martha Trüb und Manuela Rotzer bearbeitet. Die Prozesse sind sauber und klar festgehalten und definiert. Die Dossierführung ist sehr sauber und die Standarddokumente sind abgelegt.“

f. Zu den Fragen

Zu Frage 1: Welche Massnahmen zur Senkung der Sozialhilfequote wurden in den letzten Jahren in der Gemeinde Kriens ergriffen und bereits umgesetzt?

Das Sozialdepartement hat diverse Massnahmen ergriffen.

Es wurden prozessuale Massnahmen ergriffen. Sie dienen dazu, die Anspruchsvoraussetzungen besser klären zu können, so die Präzisierungen der Aufnahmeprozesse Intake 1 und

Intake 2 (siehe oben lit. c), die Schaffung einer Controlling-Stelle zur Kontrolle der Dossiers und zur Klärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche (Planungsbericht „Controlling-Stelle wirtschaftliche Sozialhilfe / Sozialversicherungen“ [Nr. 027 / 2013]; siehe oben lit. b/ee) sowie der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Emmen über der Beizug des Sozialinspektors bei begründetem Verdacht auf Missbrauch wirtschaftlicher Sozialhilfe.

Es wurden Leistungsvereinbarungen zur Reintegration von sozialhilfebeziehenden Personen in den Arbeitsprozess abgeschlossen, unter anderem mit den Unternehmen The Büez, DOCK AG und reap Schweiz AG (siehe dazu auch Beantwortung der Postulate Johanna Dalla Bona Arbeit vor Sozialhilfe [Nr. 217/07] und Arbeit statt Sozialhilfe [Nr. 250/08]).

Es wurde die Vereinbarung der Gemeinde Kriens mit dem Kanton Luzern betreffend Bau und Betrieb des Asylzentrums Grosshof (siehe dazu Bericht und Antrag betreffend die Gemeindeinitiative „Zonenplanrevision Grosshof“ [Nr. 024/13]) abgeschlossen. Darin wurde unter anderem vereinbart, dass die Anrechnung der Asylsuchenden im Asylzentrum Grosshof auf das Übernahmekontingent nicht nur im Zuweisungsfall sondern generell vorgenommen werde. Das führt dazu, dass weniger Asylsuchende in Wohnungen in Kriens zugewiesen werden und, als Folge, auch potentiell weniger Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in Kriens Wohnsitz nehmen, die nach Ablauf von 10 Jahren in die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

Eine weitere Massnahme betraf den politischen Prozess betreffend die Übernahme von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde nach Ablauf der zehnjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Ziel dieses politischen Prozesses ist es, zumindest zu erreichen, dass die Verteilung der Sozialhilfekosten für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen so gestaltet wird, dass die Gemeinden des Kantons gleich- und anteilmässig belastet werden.

Die aktuellste Massnahme stellt die Teilnahme an der Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes dar. Der Gemeinderat hat nicht nur eine eigene Vernehmlassung erarbeitet, er hat sich darum bemüht, dass die in den Vernehmlassungen geäusserten Interessen der Gemeinden und im speziellen die Interessen der Gemeinden in der Region Luzern aufeinander abgestimmt werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 2).

Zu Frage 2: Welche Strategie oder welche Massnahmen plant der Gemeinderat, um langfristig die Sozialhilfequote und die Sozialhilfekosten auf den kantonalen Schnitt zu senken?

Einleitend ist festzuhalten, dass die Senkung der Sozialhilfequote und –kosten auf den kantonalen Schnitt nicht realisierbar ist.

Statistische Erhebungen zeigen, dass die grossen Gemeinden der Region Luzern grundsätzlich stärker von der Sozialhilfe betroffen sind als Gemeinden ausserhalb der Region Luzern. Gemäss dem Sozialbericht des Kantons Luzern 2013, S. 115 f., lebten im Jahr 2011 in den fünf Luzerner Gemeinden Luzern, Emmen, Kriens, Horw und Ebikon 41.7% der kantonalen Bevölkerung, aber 66.1% der im Kanton Luzern wohnenden, sozialhilfebeziehenden Personen. Deshalb lag die Sozialhilfequote in der Region Luzern deutlich über dem kantonalen Schnitt, ausserhalb der Region Luzern (in der Regel) deutlich unter dem kantonalen Schnitt. Dieses Gefälle zwischen den urbanen und den ländlichen Regionen ist allerdings nicht ein Phänomen des Kantons Luzern, sondern ist gesamtschweizerisch festzustellen.

Kriens gehört zu den grossen Gemeinden der Region Luzern und teilt daher das Schicksal mit Luzern, Emmen, Ebikon und Horw. Ziel der Gemeinde Kriens muss es sein, diejenigen mit prozessualen Massnahmen zu verhindern, dass zu viel Sozialhilfe ausbezahlt wird und mit integrierenden Massnahmen zu versuchen, sozialhilfebeziehende Personen möglichst schnell aus der Sozialhilfe ablösen zu können. Mit politischen Massnahmen soll überdies erreicht werden, dass die Kosten der Sozialhilfe zumindest gerecht auf die Gemeinden verteilt werden. So hat der Gemeinderat Kriens in seiner Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Sozialhilfegesetzes das Fehlen struktureller Bestimmungen, welche die Solidarität unter den Gemeinden im Sozialwesen fördern, moniert und vorgeschlagen, solche Bestimmungen in das SHG aufzunehmen. Er hat verlangt, dass der Kanton Aufgaben, die ihm zugewiesen sind, auch bei ihm verbleiben und er hat verlangt, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und für Flüchtlinge dauernd beim Kanton verbleibt.

Erhebungen der Stadt Olten zeigen beispielsweise, dass die Unterschiede zwischen dem ländlichen und urbanen Raum unter anderem auf die einfachere Erreichbarkeit öffentlicher Dienstleistungen zurück zu führen ist. So ziehen sozialhilfebeziehende Menschen in den urbanen Raum, weil die öffentlichen Verkehrsmittel besser ausgebaut sind und sie sich flexibler bewegen können – etwa für die Stellensuche. Diese Feststellungen zeigen, dass eine Aenderung der Situation von Kriens nur dadurch zu erreichen ist, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe ganz oder teilweise zur Kantonsaufgabe gemacht wird oder dass Massnahmen ergriffen werden, welche die Solidarität unter den Gemeinden fördert. Die Förderung der Gemeindesolidarität könnte dadurch erreicht werden, dass Aufenthalts- und Herkunftsgemeinden von sozialhilfebeziehenden Personen den Unterstützungswohnsitz vertraglich regeln dürfen. Das würde in Zukunft verhindern, dass Gemeinden vom Wegzug einer sozialhilfebeziehenden Person profitieren können, währenddem „aufnehmende Gemeinden“, insbesondere solche mit sozialen Institutionen, durch den Zuzug von sozialhilfebeziehenden Personen belastet werden.

a. auf der Ebene der Bautätigkeit und der Renovation bestehender Bauten?

Der Gemeinderat hat punktuell aus sozialpolitischen Motiven in die Bautätigkeit eingegriffen. Diese Eingriffe betrafen Grundstücke der Gemeinde oder der Pensionskasse.

- Das Grundstück Horwerstrasse 8 wurde an die Liberale Baugenossenschaft verkauft. Im Gegenzug sicherte diese Baugenossenschaft zu, fünf Wohnungen, die sich im Eigentum der Liberalen Baugenossenschaft befinden, für Personen mit wirtschaftlicher zur Verfügung zu halten.
- Das Baurecht am Grundstück im Gemeindehausareal wurde an die Genossenschaft „Wohnen im Alter in Kriens“ verkauft. Der von der Genossenschaft zu zahlende Baurechtszins ist moderat. Damit wird erreicht, dass der Mietzins für die betreuten Wohnungen erschwinglich ausfallen wird.
- Beim Verkauf der im Eigentum der Pensionskasse Kriens gehörenden Grundstücke mussten sämtliche Offerenten zwei Kaufpreise offerieren, einen maximalen Kaufpreis und einen Kaufpreis, mit dem die Pflicht zur Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum verbunden war. Der Zuschlag erhielt diejenige Käuferschaft, die den besten Kaufpreis offeriert hatte und zusätzlich zugesichert hatte, den erschwinglichen Wohnraum zu erhalten.

Soziale Aspekte wird der Gemeinderat im Rahmen eines strategischen Prozesses zur Quartierentwicklung, welche auch in einem Teilprojekt des partizipativen Prozesses „Wir sind Kriens“ gefordert und umschrieben wurde, berücksichtigen.

b. Auf der Ebene der neuen Bau- und Zonenordnung?

Der Gemeinderat hat seine sozialpolitischen Ziele im Rahmen der Bau- und Zonenordnung in der Strategie der räumlichen Entwicklung formuliert (siehe dazu Strategie der räumlichen Entwicklung, S. 13). Unter den Titeln „Raum fürs Wohnen“ sowie „Wohnen für alle in Neu- und Altbauten“ ist festgehalten,

- dass alle Raumplanungs- und Baumassnahmen der Gemeinde darauf hinzielen, die Wohnqualität in allen ihren Formen zu erhalten und gezielt weiter zu fördern. Das Hauptgewicht liege dabei künftig bei Geschosswohnungen. Der Gemeinderat erhalte die Möglichkeit, bei Um- und Einzonungen an geeigneten Lagen einen Anteil an preisgünstigem Wohnraum zu verlangen.
- dass in Kriens mit den Zonenbestimmungen günstige Voraussetzungen für die Qualitätssteigerung im Rahmen der Erneuerung von bestehendem Wohnraum geschaffen werde
- dass bei der Beurteilung, beziehungsweise bei der Realisierung von Gesamtüberbauungen (Bebauungsplan, Gestaltungsplan), grosser Wert auf qualitativ hoch stehenden Wohnraum mit attraktiven Aussenräumen gelegt werde
- dass Kriens soweit möglich die planerischen Voraussetzungen für den Generationenwechsel in den Quartieren schaffen werde. Dabei setzte sich Kriens für die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Geschosswohnungen für die Nachfamilienphase und altersgerechten Wohnungen an zentralen Lagen und entlang der Hauptverkehrsachsen mit Anbindung an den öffentlichen Verkehr ein.
- und dass der Gemeinderat an zentraler Lage bei Gesamtüberbauungen (Bebauungsplan, Gestaltungsplan) einen Prozentsatz an altersgerecht realisierten Wohnungen verlangen könne.

Bereits aus dem Titel lässt sich ableiten, dass in Kriens Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt werden muss. Aus den weiteren Zielbestimmungen lässt sich unter anderem ableiten, dass bei den im Rahmen der Bau- und Zonenrevision vorgesehenen Einzonungen zu prüfen sein wird, in welchem Umfang preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muss.

c. auf der Ebene der frühzeitigen Reintegration?

Der Gemeinderat hat in seiner Beantwortung der Postulate Johanna Dalla Bona aufgezeigt, dass Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe wirtschaftlich reintegriert werden. Die Reintegration erfolgt dadurch, dass sozialhilfebeziehende Personen in Arbeitsintegrationsprojekten „fit“ gemacht werden für den Einsatz im ersten Arbeitsmarkt und dass Personen, die bereits „fit“ sind, mit der Unterstützung von spezialisierten Unternehmen wieder im ersten Arbeitsmarkt platziert werden.

In diesem Zusammenhang ist aber nochmals die Tabelle lit. d/bb „Anzahl Personen: Personengruppen“ und die Tabelle lit. d/cc „Anzahl Personen: Erwerbssituation“ in Erinnerung zu rufen. In der erstgenannten Tabelle ist dargestellt, dass mehr als 30% der sozialhilfebeziehenden Personen Kinder unter 17 Jahren sind. In der zweitgenannten Tabelle ist aufgezeigt, dass die Zahl derjenigen, über 15-jährigen Personen, die erwerbsfähig, aber ohne Arbeit sind (Erwerbslose), seit 2009 kontinuierlich abgenommen hat im Jahr 2012 weniger als 30% der über 15-jährigen, sozialhilfebeziehenden Personen ausmachten. Gerade die kontinuierliche Reduktion des Anteils der erwerbsfähigen Personen zeigt, dass Integrationsmassnahmen ergriffen werden und auch nachhaltig fruchten.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Tabelle lit. d/gg zu verweisen. Dieser Tabelle kann entnommen werden, dass mehr als die Hälfte der Sozialhilfedossiers weniger als ein Jahr dauern und dass die Zahl derjenigen Dossiers, die weniger als ein Jahr Sozialhilfe beziehen, seit 2009 laufend zugenommen hat. Diese Tabelle zeigt auch, dass mehr als 75% aller Dossiers weniger als zwei Jahre wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und dass mehr als 90% aller Dossiers weniger als vier Jahre dauern. Das Zahlenmaterial zeigt, dass mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe keine Verhältnisse geschaffen werden, die zu einem längeren Verbleib motivieren. Die Zahlen zeigen aber auch, dass die meisten Bezüger von Sozialhilfe kein Interesse an einem langfristigen Verbleib in der Sozialhilfe haben.

d. auf der Ebene des Zuzugs (Sozialtourismus)?

Ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe wird nur dann bejaht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass die gesuchstellende Person Wohnsitz in Kriens. Davon ausgenommen sind Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen; diese werden in den ersten 10 Jahren ihres Aufenthalts vom Kanton unterstützt. Dies gilt im Übrigen auch für nachziehende oder für in der Schweiz geborene Familienangehörige von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen; auch sie werden während 10 Jahren seit Beginn ihres Aufenthalts vom Kanton unterstützt. Zudem muss für Personen, die aus Kriens in einen anderen Kanton weggezogen sind, während einer Dauer von zwei Jahren (seit ihrem Wegzug) wirtschaftliche Sozialhilfe bezahlt werden. In dringenden Fällen hat Kriens Nothilfe zu zahlen, die aber, wie oben schon erwähnt, in der Abgabe von Verpflegungsgutscheinen besteht.

Über das Recht von Personen aus dem Ausland, sich in der Schweiz aufzuhalten und Wohnsitz zu begründen, entscheidet das kantonale Amt für Migration. Sobald die entsprechenden Bewilligungen dieses Amtes vorliegen und Wohnsitz in Kriens begründet ist, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen aus dem Ausland, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, müssen dem kantonalen Amt für Migration gemeldet werden. Dieses entscheidet dann über den Widerruf der aufenthalts- und wohnsitzbegründenden Bewilligungen. Sind diese rechtskräftig widerrufen, endet auch die wirtschaftliche Sozialhilfe.

e. auf der Ebene der Prävention, des Anreizsystems und der Reintegration?

Es kann auf die Ausführungen oben zu Frage 2 lit. c verwiesen werden.

f. auf der Ebene der regionalen resp. kantonalen Lastenverteilung und des Lastenausgleichs?

Im Rahmen der Neuordnung des kantonalen Finanzausgleichs wurden die Aufwendungen der Pflegefinanzierung und der Sozialhilfe neu gewichtet und berechnet. Kriens erhält aufgrund der neuen Gewichtung und Berechnung im Rahmen des Finanzausgleichs einen deutlich höheren Beitrag.

Zu Frage 3: Wie viele Personen und in welcher finanziellen Gesamthöhe beziehen infolge der Personenfreizügigkeit mit der EU-Aufenthaltsbewilligung F = solche, die Arbeit suchen, noch nie in der CH gearbeitet haben, B = welche diese Bewilligung bekamen aufgrund einer Arbeit (1 oder 5-jährig) wirtschaftliche Sozialhilfe oder Alimentenbevorschussung?

Aufenthaltsdauer bis Unterstützungsbeginn (in Jahren)	0	1	2	3	4	5
Total Dossiers	9	14	8	13	9	4
davon im Jahr 2013 aktive Dossiers	3	7	2	3	5	1
durchschnittliche Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (in Monaten)	11	7	7	9	5	4
durchschnittliche Bezugsdauer der aktiven Dossiers (in Monaten)	14	17	18	6	11	13

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

Bemerkungen:

- Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2013 wurden total 56 Dossiers mit Personen aus dem EU-Raum geführt. Davon waren per 30. Juni 2013 noch 21 Dossiers aktiv.
- Von 21 aktiven Dossiers waren 3 Dossiers mit Personen, die sich weniger als ein Jahr bis zum Unterstützungsbeginn in der Schweiz aufgehalten haben.
- 54 Personen verfügten über eine B-Bewilligung, 1 Person über L-Bewilligung und 2 Personen über eine C-Bewilligung.

Zu Frage 4: Wie hoch ist der Anteil in Franken der Nicht-Schweizer von WSH-Beziehenden innerhalb und ausserhalb der EU und wie teilt sich diese prozentmässig auf?

Die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für ausländische Staatsangehörige, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in Kriens sehen wie folgt aus:

	2009	2010	2011	2012	2013
WSH ausländische Staatsangehörige					
Aufwand	3'132'856	3'294'452	3'192'349	3'562'057	3'513'789
– Rückerstattungen an Kanton	0	0	0	10077	0
– Beitrag an Lebensunterhalt	2'968'456	3'103'120	2'830'727	3'203'684	3'379'761
– Beitrag an Kosten in Heimen und Heilstätten	164'400	191'332	361'623	348'296	134'029
Ertrag	1'441'865	1'558'499	1'511'986	1'473'134	1'559'500
– Rückerstattungen Diverse	1'441'865	1'558'499	1'511'986	1'473'134	1'546'430
– Rückerstattungen Kanton	0	0	0	0	13'070
Nettoaufwand	1'690'991	1'753'954	1'680'363	2'088'923	1'954'289

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

	2009	2010	2011	2012	2013
WSH Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene					
Aufwand	1'545'022	1'300'839	1'077'255	1'018'567	1'063'959
– Rückerstattungen an Kanton	8'576	4'285	90	271	0
– Beitrag an Lebensunterhalt	1'515'134	1'284'450	1'070'496	1'012'227	1'060'095
– Beitrag an Kosten in Heimen und Heilstätten	21'312	12'103	6'668	6'069	3'864
Ertrag	864'535	676'067	526'074	441'798	464'783
– Rückerstattungen Diverse	667'777	494'629	344'500	317'711	282'556
– Rückerstattungen Kanton	196'759	181'439	181'574	124'087	182'228
Nettoaufwand	680'487	624'771	551'181	576'769	599'176

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

Eine weitergehende Differenzierung zwischen Personen aus EU-Staaten und aus Staaten ausserhalb der EU wird statistisch nicht erfasst.

Bemerkungen:

- Die wirtschaftliche Sozialhilfe für ausländische Staatsangehörige nimmt seit 2009 tendenziell zu.
- Die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nimmt seit 2009 tendenziell ab.
- Im Jahr 2013 wurden Fr. 1'954'289.00 netto wirtschaftliche Sozialhilfe an ausländisches Staatsangehörige ausgerichtet und Fr. 599'176.00 netto an Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Das sind 36% des gesamten Nettoaufwandes WSH und MBH.

Zu Frage 5: Wie viele Personen beziehen wirtschaftliche Sozialhilfe infolge Familiennachzugs in die Schweiz?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2013 wurden insgesamt sieben Personen infolge Familiennachzugs mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt, davon sind per 30. Juni 2013 drei Dossiers mit fünf nachgezogenen Personen nicht mehr aktiv.

Eine eindeutige Abgrenzung von nachziehenden zu nachgezogenen Personen ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

Zu Frage 6: Gibt es auch ausländische Personen, welche mit Familiennachzug in die Krienser Heime gezogen sind oder von der Spitex betreut werden müssen?

In die Heime Kriens werden Personen aufgenommen, welche die heiminternen Aufnahmekriterien erfüllen. Aufgenommen werden Einzelpersonen, nicht aber ganze Familiensysteme. Damit ist ausgeschlossen, dass ein Familiennachzug in die Heime Kriens erfolgt.

Der Spitex Verein Kriens ist verpflichtet, Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Kriens ambulante Pflegeleistungen zukommen zu lassen, wenn eine entsprechende ärztliche Anordnung vorliegt. Die Restfinanzierung der ambulanten Pflegeleistungen erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen mit der Wohnsitzgemeinde. Der Spitex Verein Kriens ist dabei nicht verpflichtet, zu überprüfen, aus welchem Grund die pflegebedürftigen Personen in Kriens Wohnsitz genommen haben. Deshalb sind Aussagen zur Frage, ob Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Kriens gezogen sind, Dienstleistungen der Spitex in Anspruch genommen haben, nicht möglich.

Zu Frage 7: In welchem Umfang (Betrag pro Jahr) beeinflussen die hohen Heimtaxen die wirtschaftliche Sozialhilfe für Heimbewohner und welche Massnahmen zur Senkung hat der Gemeinderat eingeleitet?

Die Zahl der WSH-beziehenden Personen und deren Kosten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bis 2011 wurden diese Personengruppen und deren Kosten nicht gesondert erfasst.

	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Personen in Heimen (Durchschnitt)	7	9	35	58	70
Aufwand				3'593'288	4'489'954
– Aufenthaltstaxe + Pauschale				2'821'186	3'556'344
– Zuschläge + SB Pflegekosten				761'861	914'222
– Weiteres				10'241	19'388
Ertrag				3'090'039	3'866'898
– Einnahmen Sozialversicherungen				2'989'874	3'792'144
– Weiteres				100'165	74'754
Nettoaufwand				503'249	623'056

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

a. Was sind die Gründe für die Zunahme

Hauptursache für die Zunahme von WSH-beziehenden Personen in den Heimen ist die neue Pflegefinanzierung.

Festzuhalten ist, dass die Einführung der neuen Pflegefinanzierung nicht zu einem Teuerungsschub geführt hat: Die Leistungen der Heime Kriens sind anderen Worten aufgrund der Einführung der neuen Pflegefinanzierung nicht teurer geworden und sie sind auch nach der Einführung der neuen Pflegefinanzierung nicht teurer geworden. Geändert hat sich einzig die Verteilung der Kosten: Vor der Einführung der neuen Pflegefinanzierung hatten die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aufwandabhängige Pflgetaxen zu tragen. Dies traf insbesondere Personen mit hohem Pflegeaufwand, auch wenn die Pflgetaxen teilweise über die Krankenkasse refinanziert wurden. Sie hatten überdies die Aufenthaltstaxen zu zahlen, die aber regelmässig nicht vollkostendeckend waren. Seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung haben die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner für die Pflege maximal einen Selbstbehalt von Fr. 21.60 pro Tag und zusätzlich die auf der Vollkostenrechnung basierenden Aufenthaltskosten zu tragen.

Diese Umlagerung der Kosten führte dazu, dass Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit einem mittleren oder hohen Pflegebedarf bei den Pflegekosten entlastet wurden, währenddem alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner seither höhere Aufenthaltstaxen zu tragen haben.

Geändert hat sich überdies der Anspruch auf Ergänzungsleistungen: Seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung werden die Kosten für den Aufenthalt in den Pflegeheimen (Heimtaxen) nur im Umfang von Fr. 138.00 pro Tag angerechnet, unabhängig davon, ob die effektiven Heimkosten höher sind.

b. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat Kriens eingeleitet?

Die Heime Kriens beteiligen sich seit drei Jahren an einem Benchmark mit anderen Heimen. Aus der Region Luzern haben sich am Benchmark nebst den Heimen Kriens auch die Heime Emmen beteiligt. Die Ergebnisse des Benchmarks lassen sich wie folgt zusammenfassen:

aa. Feststellungen betreffend Aufenthalts- und Pflgetaxen

Die Tabellen der LAK / Curaviva Luzern zeigen auf, dass die Aufenthalts- und Pflgetaxen 2013 von Kriens zusammen mit denjenigen der Heime der Stadt Luzern, der Heime Horw, und der Pflegeheime Steinhof und St. Raphael im Kanton Luzern am höchsten sind. Der Benchmark 2011 bestätigt die Tabellen LAK / Curaviva.

Im Weiteren ist ersichtlich, dass die Heime Sursee, Wolhusen und Hochdorf, welche nicht in der Agglomeration Luzern sind, eine deutlich tiefere Kostenstruktur haben als Heime in der Agglomeration Luzern.

Verglichen mit den fünf Heimen, welche am Benchmark teil nahmen (Hochdorf, Emmen, Sursee, Wolhusen, Ebikon) sind die Heime Kriens in den Gesamtkosten (Aufenthalt und Pflege) um 18 % höher als der Mittelwert resp. 14% höher als das zweit teuerste Heim. Immerhin ist der Aufenthalt in den Heimen Kriens günstiger als in den Heimen Sonnmatt, St. Raphael, Sternmatt und Sunneziel Meggen und nur leicht teurer (1%) als in den Heimen der Stadt Luzern.

bb. Erklärungen zum BESA-Mix und Pflegekosten bzw. Personalkosten Pflege

Aus dem Benchmark lässt sich ableiten, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand mit 81 (79) Minuten pro Tag und Bewohner um 18 % (21%) tiefer ist als bei den anderen beteiligten Heimen. Das heisst, dass in den Heimen Kriens 18 (21%) weniger Erträge aus Pflegeleistungen bleiben, um die Grundfixkosten in der Pflege für die Pflegedienstleitung, für die Stationsleitung, für die Fachpersonen Gesundheit, für die Ausbildungskosten usw. zu decken. Dies ist vor allem auf die Struktur des Heims Grossfeld zurück zu führen; dieses ist als Alters- und Pflegeheim konzipiert und insbesondere die Zimmer im Turmbau – insgesamt 65 Zimmer – können für Personen mit einem mittleren und hohen Pflegeaufwand nicht mehr genutzt werden. Das reduziert die Summe der zu verrechnenden BESA-Minuten und somit auch die verrechneten BESA-Minuten pro Pflege tag.

Die Schwierigkeiten bei der Realisierung von Erträgen aus Pflegeleistungen haben zur Folge, dass die Pflegekosten und Personalkosten für die Pflege überdurchschnittlich hoch sind. Eine Verbesserung der Situation lässt sich nicht ohne weiteres dadurch erreichen, dass im Altersheim Grossfeld Pflegepersonals reduziert oder durch nicht diplomiertes Personal ersetzt wird; sobald im Altersheim eine Person pflegebedürftig wird, bedarf es, unabhängig davon, wie hoch der Pflegebedarf ist, tagsüber (mit 2 Schichten) mindestens eine diplomierte Pflegefachperson pro Abteilung. Nachts reicht für mehrere Abteilungen eine diplomierte Pflegefachperson.

Die Wirtschaftlichkeit kann im Alters- und Pflegeheim Grossfeld nur dadurch erreicht werden, dass die nicht rentablen Zimmer im Turm durch Pflegezimmer ersetzt werden. Dieses Ziel kann nur mit einem Neubau, welcher das bestehende Heim Grossfeld ersetzt, erreicht werden.

cc. Feststellungen betreffend Personalkosten

Der Benchmark zeigt, dass die Dienstleistungskosten bzw. die Personalkosten der Heime Kriens in Relation zur Leistung regelmässig über dem Durchschnitt aller am Benchmark beteiligten Heime liegen. Sie sind regelmässig auch absolut die höchsten Personalkosten aller Heime.

Gesamthaft ist die Lohnbelastung der Heime Kriens inkl. Sozialleistungen gegenüber den anderen fünf Vergleichsheimen um 2.16 Mio. Franken höher, was in Bezug auf den Gesamtaufwand Mehrkosten von 8.7 % ausmacht. Werden die Lohnkosten mit der Stadt Luzern verglichen, beträgt die Differenz 2.7% - was einem Betrag von ca. Fr. 432'000.00 entspricht.

dd. Erklärungen zu den Lohnkosten (ohne Sozialleistungen)

Im Lohn-Benchmark mit den fünf Vergleichsheimen wurden 18 Berufsgruppen miteinander verglichen. Einzelne Funktionen, wie zum Beispiel die Sachbearbeitung Administration, sind

sehr schwer vergleichbar, da inhaltlich die Aufgaben stark voneinander abweichen. Berufe wie im Bereich Hauswirtschaft und Pflege sind dagegen sehr gut vergleichbar.

Die Gesamtauswertung zeigt, dass die Heime Kriens gegenüber den Heimen Hochdorf, Emmen, Wolhusen, Ebikon und Sursee im Durchschnitt um 6.1 % höhere Lohnkosten pro Person haben. Rechnet man die durchschnittliche Lohnsumme auf, sind die Lohnkosten sogar um 6.5% höher. Gegenüber der Stadt Luzern, mit welcher ebenfalls im Jahre 2011 ein Lohnbenchmark gemacht wurde, sind die Lohnkosten der Heime Kriens um 2.7% höher.

Eine Ursache für den Unterschied beim Lohnniveau kann das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden in den Heimen Kriens sein: dieses ist wesentlich höher als in den anderen Heimen des Benchmarks. Im Weiteren kann die durchschnittliche Anstellungsdauer der Mitarbeitenden einen Einfluss haben; je länger die Anstellungsdauer ist, desto höher sind die Lohnkosten. Diese statistische Zahl wurde jedoch nicht ermittelt.

ee. Erklärungen zu den Sozialleistungen

Die Kosten für die Sozialleistungen der Heime Kriens betragen im Jahr 2011 durchschnittlich 24.02% der Lohnkosten (im Jahr 2013 waren Sozialleistungen von 23.78% budgetiert). Der Durchschnitt der anderen Heime liegt bei ca. 17% (wobei Hochdorf mit 15.03% die niedrigsten und Emmen mit 18.42% die höchsten Kosten für Sozialleistungen ausweist). Bei Lohnkosten von Fr. 16 Mio. im Jahr 2012 ergibt dies – verglichen mit dem Durchschnitt der anderen Heime – Mehrkosten für die Heime Kriens von 1.120 Mio. Franken. Diese Mehrkosten machen in Bezug auf die Gesamtkosten der Heime Kriens (gemäss KORE von ca. 24.5 Mio. Franken) eine Mehrbelastung von ca. 4.5% aus.

ff. Feststellungen betreffend interne Umlagen

Die Umlagekosten für die internen Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung belaufen sich im Jahr 2012 auf Fr. 836'213.00, bestehend aus Kosten für Verwaltung Liegenschaften [Basis Gebäudeversicherungswerte] von Fr. 120'213.00, für EDV / Informatik [Basis Anzahl PC-Arbeitsplätze] im Betrag von Fr. 165'900.00, für Personaladministration [Basis Anzahl Lohnabrechnungen] im Betrag von Fr. 344'700.00, für Exekutive [Basis Arbeitspensen der einzelnen Gemeinderäte] im Betrag von Fr. 74'100.00 und für Finanz- und Rechnungswesen [Basis Arbeitspensen] im Betrag von Fr. 131'300.00. Umlagekosten für die internen Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung im Betrag von Fr. 100'000.00 machen in Bezug auf die Gesamtkosten der Heime Kriens (gemäss KORE) von ca. Fr. 24.5 Mio. eine Mehrbelastung von ca. 0.4% aus.

gg. Massnahmen

Im Jahre 2010 bis 2013 wurden insgesamt Budgeteinsparungen von Fr. 1.06 Mio. umgesetzt.

Der Benchmark wird sich im Jahr 2012/2013 weiterhin verbessern, da die Heime Kriens die mit den budgetierten Lohnmassnahmen verbundenen Mehrkosten mit Sparmassnahmen aufgefangen haben. Dieser Trend wird aus den gleichen Gründen im Jahr 2013 / 2014 fortgesetzt. Deshalb werden auch die Pflegekosten im dritten Jahr der neuen Pflegefinanzierung nicht angehoben. Die Pflegekosten konnten für das Jahr 2014 gar um Fr. 1.00 pro BESA-Stufe reduziert werden.

Um die Kosten weiter zu senken und den Vergleichsheimen betreffend Kostenstruktur näher zu kommen, wurden in allen Bereich weiterhin Stellen abgebaut, so wie dies im Rahmen der Budgetierung 2013 vorgegeben wurde (siehe dazu betrieblicher Leistungsauftrag 2013):

- In der Pflege wurden im Grossfeld und im Zunacher je 100 Stellenprozent abgebaut.
- In der Hauswirtschaft eine 50%-Stelle. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Reinigung an den Wochenenden minimiert wird.
- In der Verwaltung wurde beim Empfang eine 40% Stelle reduziert. Dieses Ziel wurde umgesetzt, indem der Empfang an Samstagen geschlossen bleibt.
- Weitere Massnahmen erfolgen in der Küche mit Personaloptimierungen. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, dass im Frühstücksdienst 20 Stellenprozent abgebaut werden. Diese Arbeit wird neu durch das Küchenpersonal geleistet.

Auf der Ertragsseite werden die neuen Aufnahme Richtlinien umgesetzt und möglichst nur noch Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen, die einen mittleren oder hohen Pflegebedarf aufweisen und deren Situation dringlich ist. Die bereits erfolgte Umsetzung der neuen Aufnahme Richtlinien ist bereits sichtbar in den Heimen Zunacher. Im Grossfeld ist die Verbesserung des BESA-Mix aufgrund der bereits beschriebenen Strukturproblematik nur geringfügig möglich.

Schranken bei ihren Bemühungen, die Kosten zu senken, setzen zum einen die gesetzlichen Qualitätsanforderungen (siehe oben Zu Frage 7 lit. b/bb), zum anderen die betrieblichen Qualitätsstandards. Diese werden nicht unterschritten oder aus Kostengründen eingeschränkt. Schranken setzen überdies diejenigen Kostenfaktoren, die von den Heimen nicht beeinflusst werden können, unter anderem die Kosten für die Ausfinanzierung der Pensionskasse (siehe oben lit. ee) und die Kosten für die interne Umlage (vgl. oben lit. ff). Die daraus resultierenden Kostendifferenzen können von den Heimen Kriens nicht selbständig ausgeglichen werden.

Zu Frage 8: In welchen sechs Strassenzügen (Strassennamen) wohnen am meisten Einwohner (prozentual und Menge), welche WSH beziehen?

Die Frage kann aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nicht sachdienlich. Sie führt nur zu einer Stigmatisierung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, oder zu einer Stigmatisierung von Quartieren und Strassenzügen, an denen unterstützte Personen wohnen: Wer an bestimmten Orten wohnt, wird als Sozialhilfebezüger beargwöhnt, selbst wenn er keine wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht.

Das gleiche würde etwa für die Frage gelten, an welchen Strassen in Kriens die meisten Unternehmer wohnen, die in Kriens keine Steuern zahlen oder welche sechs Strassenzüge am meisten von der kantonalen Steuergesetzrevision profitiert haben.

Zu Frage 9: Gibt es in Kriens ganze Häuser, welche zu mind. 80% mit Personen mit WSH bewohnt sind? Und wenn ja, wie heissen die Vermieter und Besitzer?

Die Frage kann aus den oben genannten Gründen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 10: Welche Rolle spielt die Caritas in Kriens betreffend Wohnraum für WSH-Bezüger oder Asylanten?

Die Caritas ist im Auftrag des Kantons für die Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen besorgt. Diesbezüglich kann vorab auf die Beantwor-

tung der Interpellation Tanner Nr. 271 / 2011 „Sozialhilfe für Flüchtlinge“, zu Frage 2, verwiesen werden. Aktuelleres Zahlenmaterial ist nicht erhältlich.

Die Gemeinde Kriens hat mit dem Kanton Luzern eine Vereinbarung über den Bau und Betrieb des Asylzentrums Grosshof abgeschlossen. In dieser Vereinbarung ist festgehalten, dass in Kriens nur dann Asylsuchende in Privat- oder Kollektivunterkünfte untergebracht werden, wenn der Kanton der Gemeinde Kriens mehr als 90 Asylsuchende zuweisen könnte. Das wird zur Folge haben, dass sich inskünftig weniger Asylsuchende in den von der Caritas gemieteten Privatwohnungen in Kriens aufhalten werden. Längerfristige Folge davon wird sein, dass weniger Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen wirtschaftliche Sozialhilfe in Kriens beziehen werden.

Zu Frage 11: Wie wird versucht, die Flüchtlinge, welche 10 Jahre bei uns sind, in den Arbeitsprozess zu integrieren? Welche Erfolgsquote hat man bis heute erreicht?

Diesbezüglich kann auf die Beantwortung der Interpellation Tanner Nr. 271 / 2011 „Sozialhilfe für Flüchtlinge“, zu Frage 8, verwiesen werden. Flüchtlinge und vorläufig anerkannte Personen unterliegen den gleichen Integrationsmassnahmen wie Personen aus anderen Bevölkerungsgruppen. Die Erfolgsaussichten sind indes geringer, weil diese Personen eine bereits 10-jährige, erfolglose „Integrationskarriere“ hinter sich haben, wenn der Kanton sie dem Sozialdepartement Kriens übergibt. Es handelt sich mithin um die schwierigsten Fälle.

Immerhin konnten in Kriens in den Jahren 2008 – 2011 32 Dossiers von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen geschlossen werden, weil sie aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden konnten. 4 Dossiers mussten zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden. 7 Dossiers wurden im Jahr 2012 und 6 Dossiers im Jahr 2013 vorläufig aufgenommener Personen und Flüchtlinge geschlossen, da sie von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden konnten, 1 Dossier musste zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden. Das Bundesamt für Statistik BFS unterscheidet in seinen Zahlen zwischen WSH-Zahlfällen (laufenden Fälle, bei welchen WSH-Zahlungen erfolgen) und WSH-Wartefrist (6 Monate Wartefrist; Fälle, bei denen keine Zahlungen mehr erfolgen).

Unter Berücksichtigung der Fälle der WSH-Wartefrist konnten im Jahr 2012 gesamt 4 Dossiers und im Jahr 2013 gesamt 3 Dossiers abgeschlossen werden.

Zu Frage 12: Wie hoch ist die Sozialhilfequote von Flüchtlingen, die 10 Jahre bei uns sind und in die Verantwortung der Gemeinde übergehen?

Die Sozialhilfequote für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen wird nicht gesondert erfasst.

Zu Frage 13: Wieso zeigt der Abschnitt Alimenteninkasso, Bevorschussung einen solch hohen Aufwandüberschuss?

Das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung sind bundesrechtlich und kantonrechtlich vorgeschriebene Unterstützungsmassnahmen.

Das Alimenteninkasso dient dazu, unterhaltsberechtigte Personen beim Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen zu unterstützen. Die einzukassierenden Unterhaltsbeiträge müssen in einem rechtskräftigen Entscheid oder Urteil festgeschrieben sein. Im Unterschied zur Alimentenbevorschussung werden beim Alimenteninkasso keine Alimente bevorschusst. Es wird den unterstützten Personen lediglich das ausbezahlt, was von den unterhaltspflichti-

gen Personen einkassiert werden konnte. Die Kosten für die Gemeinde bestehen beim Alimenteninkasso in den Personal- und Inkassokosten (insbesondere Betreuungskosten), wobei die Personalkosten in der FIBU nicht im Alimenteninkasso sondern in den Personalkosten der Sozialabteilung geführt werden.

Die Alimentenbevorschussung dient dazu, die in einem rechtskräftigen Entscheid oder Urteil festgeschriebenen Kinderunterhaltsbeiträge dem berechtigten Elternteil vorzuschüssen und beim zahlungspflichtigen Elternteil einzukassieren. Die Kosten für die Gemeinde bestehen bei der Alimentenbevorschussung in den Personal und Inkassokosten und in den von der Gemeinde vorgeschossenen, vom pflichtigen Elternteil aber nicht bezahlten Unterhaltsbeitrag.

Die Inkassokosten für das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung betragen im Jahr 2012 14'520 Franken und im Jahr 2013 Fr. 14'728 Franken (FIBU-Konto 582.00.318.04).

Da im Alimenteninkasso nur ausbezahlt wird, was einkassiert wird, entstehen hier grundsätzlich keine weiteren Kosten. Die in der Finanzbuchhaltung ersichtlichen Differenzen zwischen Alimentenzahlungen und Alimenteneingängen (582.00.366.00 und 58.00.436.02) sind darauf zurück zu führen, dass im Alimenteninkasso stichtagsbezogen per 31. Dezember eines Jahres abgerechnet wird. Unterhaltsbeiträge, die noch im Dezember des Vorjahres einkassiert wurden, aber erst im Januar des folgenden Jahres ausbezahlt werden können zu geringfügigen Einnahmen- oder Aufwandüberschüssen führen. So betrug der Einnahmenüberschuss im Jahr 2012 ca. Fr. 17'000.00, während dem im Jahr 2013 ein Aufwandüberschuss von ca. 12'800 Franken resultierte.

Der in der Finanzbuchhaltung ausgewiesene Aufwandüberschuss ist aufgrund der oben gemachten Ausführungen im Wesentlichen auf die – bundesrechtlich vorgeschriebene - Alimentenbevorschussung zurück zu führen. Hier betrug die Differenz zwischen den bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträgen und den einkassierten Kinderunterhaltsbeiträgen im Jahr 2012 ca. Fr. 528'000.00, im Jahr 2013 ca. Fr. 560'00.00.

Zu Frage 14: Wieso betragen die Rückerstattungen aus der Alimentenbevorschussung nur gerade 50%?

Der Umfang der Rückerstattungen hängt vom Leistungswillen und von der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Personen ab. Dem Leistungswillen kann im Rahmen des Alimenteninkasso und der -bevorschussung mit nötigenfalls mit betriebsrechtlichen Massnahmen nachgeholfen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die für das Alimenteninkasso und für die Alimentenbevorschussung zuständigen Stellen nicht selbständig Betreibungsverfahren durchführen können. Sie sind auf die Mitwirkung der Betreibungsämter angewiesen. Erhältlich gemacht werden kann in solchen Fällen nur, was aufgrund der Feststellungen des Betreibungsamts im Betreibungsverfahren einkassiert werden kann.

Zu Frage 15: Wie hoch sind in den letzten 4 Jahren die Abschreibungen aus erfolglosem Inkasso der Alimentenbevorschussung?

Im Rahmen der Alimentenbevorschussung wird nötigenfalls ein Verlustschein erwirkt. Dieser wird bewirtschaftet. Abschreibungen erfolgen keine.

Wie oben schon erwähnt, wird im Alimenteninkasso nur an die unterhaltsberechtigten Personen ausbezahlt, was den von unterhaltspflichtigen Personen eingeht. Hier entstehen keine Ausstände zu Lasten der Gemeinde.

Zu Frage 16: Wie ist die Verlustscheinbewirtschaftung im Sozialbereich organisiert und wieviel Geld konnte aufgrund dieser in den letzten 4 Jahren zurückgefordert werden?

Die im Rahmen der Alimentenbevorschussung erwirkten Verlustscheine werden nach Dossierabschluss an das Finanzdepartement zur Bewirtschaftung weitergeleitet. Auf Grund der Bewirtschaftung konnten die folgenden Zahlungseingänge generiert werden:

2010	Fr.	34'532.75	(Teilweise aus Erbschaft)
2011	Fr.	1'800.00	(Zahlungsabkommen)
2012	Fr.	1'700.00	(Zahlungsabkommen)
2013	Fr.	900.00	(Zahlungsabkommen)

Eine Tilgung der Verlustscheine ist in der Regel nur durch Vermögensanfall möglich, handelt es sich bei den Schuldnern durchwegs um nicht- und nur beschränkt leistungsfähige Personen.

Kriens, 28. Mai 2014